



Ihr Amtsgericht informiert zum Erbscheinsverfahren:

Das Amtsgericht Saarburg ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Saarburg hatte.

Sollte im Nachlassvermögen sich ein Hof im Sinne der Höfeordnung befinden, dann ist für die Erteilung eines Hoffolgezeugnis/Erbscheins das Landwirtschaftsgericht beim Amtsgericht Wittlich zuständig.

Eine Beantragung kann nur nach vorheriger terminlicher Vereinbarung und der Übersendung eines ausgefüllten Vorbereitungsformulars erfolgen.

**Sprechzeiten zur persönlichen Vorsprache beim Nachlassgericht:
Montag bis Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr.**

Telefon: 06581 – 9149-0 (Zentrale)

Ansprechpartner:	Durchwahl:
Frau Breton (A - Q)	- 16
Frau Scheid (R - Z)	- 39

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann vor dem Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht im Vergleich zum Notar jedoch keine rechtliche Beratung erteilen darf.

Bei Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

■ **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt. Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, hat der Antragsteller für **sämtliche Miterben Vollmachten** zur Durchführung des Erbscheinsverfahrens beim Nachlassgericht vorzulegen¹ und anzugeben, dass die Erben die Erbschaft angenommen haben.

■ **Angaben und notwendige Unterlagen**

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

¹ Vordruck, siehe Anlage 1

Privatschriftliche Testamente sind **im Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern.

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben müssen das Verhältnis angeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen.
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht.
- Die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-) Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

Für die vorstehenden Angaben können Sie den Vordruck *Antragsformular Erbschein* verwenden.

Dieser Vordruck ist sodann ausgefüllt dem Nachlassgericht zu übersenden oder vorzulegen.

Zur Kostenberechnung ist der Wert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses² anzugeben.

Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz unter:

<https://jm.rlp.de/de/publikationen/broschueren-justiz/>

Mit freundlichen Grüßen
Amtsgericht Saarburg – Nachlassgericht –

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

² Vordruck, siehe Homepage Amtsgericht Saarburg

Miterbin/Miterbe: (Vor- und Nachname)	Ort und Datum:
Anschrift:	

Amtsgericht Saarburg
- Nachlassgericht -
Graf-Siegfried-Straße 56
54432 Saarburg

Erbscheinsantrag nach verstorben am
AZ: 7 VI

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Erbschaftsangelegenheit nach d. Verstorbenen in Kenntnis bin.

Ich bin mit der Erteilung eines Erbscheins (zutreffendes ankreuzen):

- nach gesetzlicher Erbfolge einverstanden.
- mit der in der letztwilligen Verfügung (en) vom enthaltenen Anordnung/Erbeinsetzung einverstanden.
- Es gibt eine weitere letztwillige Verfügung.
- Es gibt keine weitere letztwillige Verfügung.
- Ich bin mit der Erteilung des beantragten Erbscheins nicht einverstanden (Begründung: siehe Rückseite bzw. Anlage).

Beteiligungsbelehrung gem. §§ 7, 345 FamFG:

Auf Antrag kann das Gericht Sie als Beteiligten des Verfahrens hinzuziehen. Sofern das Gericht einen solchen Antrag Ihrerseits stattgibt, erhalten Sie keinen gesonderten Bescheid, sondern werden am Fortgang des Verfahrens beteiligt. Sofern das Gericht Sie auf Ihren Antrag nicht als Beteiligten des Verfahrens hinzuzieht, erhalten Sie einen zurückweisenden Bescheid. Sie können auch auf das Recht der Beteiligung verzichten. Dies bedeutet, dass der weitere Schriftverkehr ausschließlich über den Antragsteller laufen wird. Der Verzicht auf die Beteiligtenstellung bedeutet kein Erbverzicht und stellt auch keine Erbausschlagungserklärung dar.

- Ich möchte beteiligt werden. Ich verzichte auf mein Recht beteiligt zu werden.
- Ich bevollmächtige zur Stellung eines Erbscheinantrages nach o.g. Erblasser auch in meinem Namen: **(wichtig: bitte hier die vollständigen Daten des Bevollmächtigten angeben!)**

(Unterschrift)

Der Vollmacht ist eine Kopie von Vorder-und Rückseite des Personalausweises beizufügen!